Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2548

06. 05. 92

Sachgebiet 2030

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dieter Heistermann, Dr. Andreas von Bülow, Gernot Erler, Erwin Horn, Walter Kolbow, Robert Leidinger, Dr. Dietmar Matterne, Gerhard Neumann (Gotha), Horst Niggemeier, Manfred Opel, Brigitte Schulte (Hameln), Heinz-Alfred Steiner, Uta Zapf, Hermann Bachmaier, Angelika Barbe, Hans Gottfried Bernrath, Hans Büttner (Ingolstadt), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Eike Ebert, Dr. Peter Eckardt, Günter Graf, Hans-Joachim Hacker, Christel Hanewinckel, Reinhold Hiller (Lübeck), Marianne Klappert, Siegrun Klemmer, Fritz Rudolf Körper, Uwe Lambinus, Brigitte Lange, Dorle Marx, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Jutta Müller (Völklingen), Peter Paterna, Horst Peter (Kassel), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Bernd Reuter, Dr. Jürgen Schmude, Gisela Schröter, Rolf Schwanitz, Lisa Seuster, Johannes Singer, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast, Ludwig Stiegler, Gerd Wartenberg (Berlin), Jochen Welt, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Soldaten sind mit Ausnahme der Richter, die über einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus verfügen, die einzige Gruppe im öffentlichen Dienst ohne gesetzlich geregelte Dienstzeit.

Die tiefgreifenden Veränderungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr haben die bisher vorgebrachten Einwände gegen die Einführung einer gesetzlichen Dienstzeitregelung nicht nur ausgeräumt, sondern erfordern diese geradezu zwingend. Auch ist aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und in Anbetracht der zu steigernden Attraktivität der Bundeswehr als Arbeitsplatz das Fehlen einer gesetzlichen Dienstzeitregelung nicht länger hinzunehmen. Im tarifvertraglich geregelten Bereich ist die 38,5-Stundenwoche Realität. Die auf 35 Wochenstunden absehbare weitere Absenkung der Wochenarbeitszeit, die in Tarifverträgen außerhalb des öffentlichen Dienstes ab 1994 bereits vereinbart ist, würde die bestehende Benachteiligung der Soldaten weiter verschärfen.

Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die es rechtfertigen könnten, den Soldaten in Friedenszeiten den Schutz einer gesetzlichen Dienstzeitregelung vorzuenthalten. Die Besonderheiten des Dienstes der Soldaten und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr stehen einer gesetzlichen Dienstzeitregelung nicht entgegen.

Der gegenwärtige Zustand — ohne gesetzliche Dienstzeitregelung — schließt Soldaten von einem zentralen Bestandteil des sozialen Rechtsstaats aus.

B. Lösung

Einführung einer gesetzlichen Regeldienstzeit von 38,5 Wochenstunden für Soldaten. Vergeltung der dienstlich notwendigen Mehrarbeit durch Freizeitausgleich, ersatzweise durch finanzielle Vergütung, die individuell berechnet wird und linear mit der geleisteten Mehrarbeit ansteigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten sind anhand der vorliegenden Daten nicht begründet quantifizierbar. Gegenüber der z. Z. gültigen Regelung wirken sich

— die Festlegung einer regelmäßigen Wochendienstzeit auf 38,5 Stunden und

— der vorrangig zu gewährende Ausgleich für Mehrarbeit durch Freizeit

kostensenkend,

— die ggf. zu bezahlende finanzielle Vergütung bereits ab einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit unterhalb der zur Zeit gültigen Grenze von 46 Stunden

kostenerhöhend aus.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Folgender § 30a wird eingefügt:

„§ 30a

Regelmäßige Dienstzeit

(1) Die regelmäßige Dienstzeit der Soldaten beträgt außerhalb des Verteidigungs- und Spannungsfalles wöchentlich im Durchschnitt 38,5 Stunden. Ist durch die Rechtsverordnung nach § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes für die Beamten des Bundes eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt, gilt dies für Soldaten entsprechend.

(2) Der Soldat ist verpflichtet, über die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Wird er durch dienstlich angeordneten oder genehmigten Dienst mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Dienstzeit hinaus beansprucht, ist ihm für den über die regelmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten Dienst innerhalb von drei Monaten entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, erhalten an ihrer Stelle Soldaten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung.

(3) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 48a wird eingefügt:

„§ 48a

Vergütung für mehr geleisteten Dienst

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für mehr geleisteten Dienst (§ 30a des Soldatengesetzes) für Soldaten zu regeln, soweit dieser nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Die Höhe der Vergütung ist linear nach dem Umfang des tatsächlich geleisteten Dienstes festzusetzen und unter Zusammenfassung von Besoldungsgruppen zu staffeln."

2. § 50a wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird ein neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Wehrsold erhöht sich unter den Voraussetzungen, bei denen Berufs- und Zeitsoldaten die Vergütung nach § 48a des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, um einen Zuschlag für mehr geleisteten Dienst in Höhe von 60 vom Hundert der Vergütung, die an Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit des entsprechenden Dienstgrades zu zahlen wäre."

2. Die beiden Sätze der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Mai 1992

Dieter Heistermann
Dr. Andreas von Bülow
Gernot Erler
Erwin Horn
Walter Kolbow
Robert Leidinger
Dr. Dietmar Matterne
Gerhard Neumann (Gotha)
Horst Niggemeier
Manfred Opel
Brigitte Schulte (Hameln)
Heinz-Alfred Steiner
Uta Zapf
Hermann Bachmaier
Angelika Barbe
Hans Gottfried Bernrath
Hans Büttner (Ingolstadt)
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Eike Ebert
Dr. Peter Eckardt
Günter Graf
Hans-Joachim Hacker
Christel Hanewinckel
Reinhold Hiller (Lübeck)
Marianne Klappert
Siegrun Klemmer
Fritz Rudolf Körper
Uwe Lambinus
Brigitte Lange
Dorle Marx
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Jutta Müller (Völklingen)
Peter Paterna
Horst Peter (Kassel)
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Bernd Reuter
Dr. Jürgen Schmude
Gisela Schröter
Rolf Schwanitz
Lisa Seuster
Johannes Singer
Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Ludwig Stiegler
Gerd Wartenberg (Berlin)
Jochen Welt
Dieter Wiefelspütz
Dr. Hans de With
Dr. Peter Struck
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Die Reduzierung der hohen Dienstzeitbelastung in den Streitkräften ist nicht nur ein soziales Anliegen des einzelnen Soldaten, sondern zunehmend auch eine Frage der Attraktivität der Bundeswehr. Es ist nicht mehr hinnehmbar, daß Soldaten mit Ausnahme der Richter, die über einen verfassungsrechtlichen Sonderstatus verfügen, die einzige Gruppe im öffentlichen Dienst ohne gesetzlich geregelte Dienstzeit sind. Es existiert lediglich eine Ausgleichsregelung für mehr geleisteten Dienst (§ 50a BBesG) auf der Grundlage einer im Erlaßweg geregelten Rahmendienstzeit von bis zu 46 Wochenstunden. Die tiefgreifenden Veränderungen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr haben die bisher vorgebrachten Einwände gegen die Einführung einer gesetzlichen Dienstzeitregelung nicht nur ausgeräumt, sondern erfordern diese geradezu zwingend.

Bei der im Rahmen der Umfangreduzierung bis Ende 1994 geplanten Umstrukturierung der Bundeswehr von einer Präsenz- in eine Ausbildungs- und Mobilmachungsarmee kann der Dienstbetrieb in den Streitkräften im Frieden ohne Abstriche an der Einsatzbereitschaft auch auf der Grundlage einer gesetzlichen Dienstzeitregelung organisiert werden. Die bislang hiergegen vorgetragenen pauschalen Bedenken, die im wesentlichen mit dem verfassungsmäßigen Auftrag der Streitkräfte begründet wurden, sind damit bedeutungslos. Hervorzuheben ist insbesondere, daß eine derartige Regelung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Streitkräfte keine zeitliche Obergrenze beinhaltet, über die hinaus kein Dienst geleistet werden darf.

Das Fehlen einer gesetzlichen Dienstzeitregelung in den Streitkräften hat dazu geführt, daß die Soldaten nicht an der im gesamten öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeitverkürzung auf nunmehr 38,5 Wochenstunden beteiligt sind. Weder die Verringerung der Dienstzeit um eine Stunde zum 1. April 1989 noch die zweite Stufe der Arbeitszeitverkürzung um eine weitere halbe Stunde zum 1. April 1990 ist an die Soldaten weitergegeben worden. Die auf 35 Wochenstunden bereits absehbare weitere Absenkung der Wochenarbeitszeit, die in Tarifverträgen außerhalb des öffentlichen Dienstes ab 1994 bereits vereinbart ist, würde die bestehende Benachteiligung der Soldaten weiter verschärfen.

Die den Soldaten seit Anfang 1990 gewährten vier zusätzlichen freien Tage (sogenannte Quartalsausgleichstage) sind kein Ausgleich für die Nichtbeteiligung an der Arbeitszeitverkürzung. Diese Tage sind vom Bundesminister der Verteidigung ohne Bezug zur Arbeitszeitverkürzung ausdrücklich „aus Fürsorgegründen" und außerdem nur Soldaten mit besonderer dienstlicher Belastung gewährt worden. Von den Folgen der Nichtbeteiligung an der Arbeitszeitverkürzung sind aber alle Soldaten betroffen, nicht nur die mit hoher Dienstzeitbelastung.

Insbesondere zur Verbesserung der Attraktivität der Streitkräfte ist eine gesetzliche Dienstzeitregelung dringend geboten. Künftige Bewerber werden ihre Entscheidung für oder gegen die Bundeswehr nicht zuletzt von den dortigen Arbeitsbedingungen abhängig machen. Eine verbindliche Dienstzeitregelung gehört inzwischen zum allgemein üblichen Sozialstatus. Daran wird sich auch die Bundeswehr messen lassen müssen. Eine verbindliche Regelung der Dienstzeit und des Ausgleichs bei Mehrarbeit wird auch dazu führen, daß Vorgesetzte noch sorgfältiger mit der Zeit ihrer Untergebenen umgehen.

Erst auf der Grundlage einer verbindlichen Dienstzeitregelung ist auch ein angemessener Ausgleich für Mehrarbeit möglich, wie er im übrigen öffentlichen Dienst durch die Mehrarbeitsvergütung — soweit Freizeitausgleich entfällt — gewährt wird. Der z. Z. im Rahmen des § 50a BBesG praktizierte Dienstzeitausgleich für Soldaten ist atypisch und weist erhebliche Schwachstellen auf, die zu einer Reihe sozialer Ungerechtigkeiten führen. Deshalb ist die für Beamte geltende Mehrarbeitsvergütung entsprechend auch auf Soldaten anzuwenden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 30a SG)

Zu Absatz 1

Die Dienstzeit der Soldaten wird wie im übrigen öffentlichen Dienst geregelt. Sie beträgt deshalb auch für Soldaten 38,5 Wochenstunden.

Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, um dauerhaft eine verfassungsmäßige Grundlage für die Dienstzeitregelung der Soldaten zu erreichen.

Satz 2 folgt einem zwingenden Gebot der Gerechtigkeit. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird die Dienstzeit der Soldaten an die Entwicklung im übrigen öffentlichen Dienst direkt angekoppelt.

Zu Absatz 2

Die Bestimmung verpflichtet den Soldaten, auch über die regelmäßige wöchentliche Dienstzeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Wegen der Erfordernisse des militärischen Auftrags gilt für Soldaten — im Gegensatz zur beamtenrechtlichen Regelung — keine zeitliche Obergrenze.

Die Vorschrift enthält Ausgleichsregelung für Mehrarbeit, und zwar primär durch Dienstbefreiung bzw. — wo dies nicht möglich ist — in Form von Mehrarbeitsvergütung.

Zu Absatz 3

Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung ermächtigt, Einzelheiten zur Dienstzeitregelung der Soldaten festzulegen.

Zu Artikel 2

Zu § 48a BBesG

Mehrarbeit ist primär durch Freizeit auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Mehrarbeit zu vergüten.

Einzelheiten regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

Zu § 50a BBesG

Der bisherige § 50a BBesG entfällt als notwendige Folgeänderung nach Einführung der gesetzlichen Dienstzeitregelung.

Zu Artikel 3 (§ 2 Wehrsoldgesetz)

Es ist ein zwingendes Gebot der Gerechtigkeit, daß die Grundwehrdienstleistenden, die in gleicher Weise der Dienstzeitbelastung unterliegen wie die längerdienenden Soldaten, auch am Freizeitausgleich und an der Vergütung teilnehmen.

Durch die Neuregelung wird der bisherige Zusatz zur Wehrsoldtabelle überflüssig und deshalb gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333